



Gemeinsame Erklärung

1) *Mitgliedschaft*

Der UNI werden die bisherigen Mitgliedsorganisationen der vier einzelnen IBSe, d.h. die Kommunikations-Internationale (KI), die Internationale Graphische Föderation (IGF) und die Medien- und Unterhaltungsinternationale (MEI) sowie der Internationale Bund der Privatangestellten (FIET) angehören.

Von allen Mitgliedsorganisationen wird erwartet, dass sie sich der UNI aufgrund des höchstmöglichen Mitgliederbestandes anschließen.

Genaue Kategorien von Beschäftigten, die beitragsberechtigt sind, sind in der Satzung nicht aufgeführt. Es wird jedoch als gegeben angenommen, dass dazu Beschäftigte gehören sollten, die in folgenden Bereichen und Berufen tätig sind:

- Audiovisuelle Aktivitäten und Labors
- Ausstellungen
- Büros
- Elektrizität
- Elektronisches Verlagswesen
- Fernsehen
- Filmproduktion
- Finanzwesen
- Freiwillige- und gemeinnützige Organisationen
- Friseur- und Kosmetikdienste
- Fach- und Führungskräfte
- Graphik
- Handel
- Heim- und Telearbeitskräfte
- Industrie-, Unternehmens- und IT-Dienstleistungen
- Ingenieure, Forscher, Wissenschaftler und Techniker
- Kabel
- Kino und Filmverleih

- Kulturelle Institutionen
- Kunst
- Massenmedien
- Multimedia
- Papierverarbeitung
- Post
- Private Gesundheitsdienste
- Rundfunk
- Rundfunkübertragung
- Sozialversicherung
- Sport
- Telefon
- Telegraf
- Theater
- Tonaufnahme
- Tourismus
- Übertragung und Verarbeitung von Nachrichten
- Unterhaltung
- Verlagswesen
- Verpackung
- Versicherungen
- Wartungsdienste
- Werbung, Reklame und Öffentlichkeitsarbeit

Der in der Satzung verwendete Begriff "Gewerkschaften" umfasst alle im Zuständigkeitsbereich der UNI tätigen unabhängigen Arbeitnehmervereinigungen, ungeachtet ihrer Bezeichnung.

2) *Weltebene*

a) **Weltkongress**

Gemäß Artikel 8 wird der Weltvorstand den Mitgliedsorganisationen im voraus seine Grundsatzzvorschläge zur Stellungnahme unterbreiten und den Kongressdelegierten zu gegebener Zeit die detaillierten Stellungnahmen zu den Anträgen und Änderungen zur Tagesordnung übermitteln. Zudem wird der Weltvorstand, dessen Mitglieder bereits vorher gewählt wurden, dem Kongress Kandidaturen und Empfehlungen betreffend das Amt des/der Präsidenten/in, der Vizepräsidenten/innen, des/der Generalsekretärs/in und der Rechnungsprüfer/innen vorlegen. Deshalb steht im Artikel 8.4h) "Bestätigung" der Wahl des Weltvorstandes.

b) Weltvorstand

Die Wahlen in den Weltvorstand beruhen auf den vier Gründungsorganisationen (d.h. FIET, IGF, KI und MEI) gemäß den in Artikel 11 enthaltenen Grundsätzen.

Zur Sicherstellung der Vertretung jeder Gründungsorganisation wird vorgeschlagen, die Sitzverteilung im Weltvorstand wie nachstehend aufgeführt zu gestalten. Die Sitzverteilung wird regelmäßig überprüft; Änderungen sind nur nach einem vollständigen Konsultationsverfahren möglich, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten einverstanden sind.

MEI	5 Sitze
IGF	13 Sitze, die auf die 4 Regionen zu verteilen sind
KI und FIET	Sitzverteilung gemäß nachstehender Tabelle: (mit Mitgliederzahlen, die zum Zeitpunkt des ersten Weltkongresses nachgeführt werden)

GEBIETE	Total	Tot.	KI		FIET	
	FIET + KI	Sitze	Mitglieder	Sitze	Mitglieder	Sitze
GEBIET I Afrika	1'014'783	5	217'848	2	796'935	3
GEBIET II Nahe und Mittlerer Osten	105'600	1	10'000		95'600	1
GEBIET III USA und Kanada	2'048'685	10	1'021'879	5	1'026'806	5
GEBIET IV Lateinamerika, Norden	136'775	1	29'293		107'482	1
GEBIET V Lateinamerika, Süden	1'221'719	6	162'536	2	1'059'183	4
GEBIET VI Mittelamerika, Karibik und Mexiko	347'058	3	91'870	1	255'188	2
GEBIET VII Süd-Asien	603'504	2	434'220	1	169'284	1
GEBIET VIII Südost-Asien	225'178	2	68'146	1	157'032	1
GEBIET IX Ost-Asien	1'343'178	7	602'462	3	740'716	4
GEBIET X Zentral-Asien	54'901		54'901			
GEBIET XI Ozeanien	473'757	4	91'605	1	382'152	3
GEBIET XII Mittel- und Südost-Europa und das Baltikum	543'152	3	258'949	1	284'203	2
GEBIET XIII Ost-Europa	68'500	1	30'000		38'500	1
GEBIET XIV Ver. Königreich und Irland	957'280	6	325'674	2	631'606	4
GEBIET XV Nordische Länder Europas	1'267'898	7	189'095	2	1'078'803	5

GEBIET XVI Süd-Europa	1'004'958	6	199'936	2	805'022	4
GEBIET XVII Benelux, Frankreich, Monaco	932'559	6	138'213	2	794'346	4
GEBIET XVIII Deutschland, Österreich, Schweiz	2'037'564	10	551'964	4	1'485'600	6
TOTAL	14'387'049	80	4'478'591	29	9'908'458	51

Auf der ersten Sitzung des Weltvorstandes wird ein Zeitplan für das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern in den Weltvorstand festgelegt. IGF und MEI werden reservierte Sitze haben, was Rücksprachen in den betreffenden Sektoren notwendig macht. Was KI und FIET anbelangt, so müssen Konsultationen in den entsprechenden Gebieten erfolgen.

Die Vorsitzenden des Weltausschusses der Frauen, des Weltjugendausschusses und des Weltausschusses für Fach- und Führungskräfte werden ordentliche Mitglieder des Weltvorstandes sein. Die vier Frauenvertreterinnen (eine aus jeder Region) im Weltvorstand (Artikel 11.2 c) der UNI-Satzung) werden auf den jeweiligen Regionalkonferenzen der Frauen gewählt.

Zusätzlich werden die Regionen ihre Vertreter in den Weltvorstand wählen. Sollte es beim ersten Mal aus Zeitgründen nicht möglich sein, die entsprechende Konferenz durchzuführen, so wird der Regionalvorstand zwischenzeitlich befugt sein, die Regionalvertreter im Weltvorstand zu bestimmen.

In Ergänzung zu Artikel 11.3 sind die Länder, die die für die Weltvorstandswahlen ausschlaggebenden Gebiete bilden, in einer Anlage aufgelistet. Das Länderverzeichnis wurde nicht in die Satzung aufgenommen, weil es Änderungen unterworfen sein kann, um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Deshalb wird der Weltvorstand ermächtigt, nach Bedarf die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

In bezug auf die Vertretung im Weltvorstand wird berücksichtigt, dass die Mitgliedsorganisationen aus bestimmten Gebieten infolge örtlicher Verhältnisse nicht in der Lage sein werden, ihren vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Weltvorstand wird über diesbezügliche Abweichungen von Artikel 7 entscheiden.

Artikel 11.13 sieht vor, dass die betreffenden Mitgliedsorganisationen für die mit der Teilnahme an Sitzungen des Weltvorstandes verbundenen Reise- und Unterkunftskosten aufkommen. Eine andere Regelung würde die UNI einer gewaltigen finanziellen Belastung aussetzen, ganz besonders unter Berücksichtigung des Umfangs des vorgeschlagenen Weltvorstandes. Für andere Faktoren wird volles Verständnis aufgebracht, und diese werden entsprechend berücksichtigt:

- Sitzungen des Weltvorstandes werden normalerweise in Nyon abgehalten, was bedeutet, dass die meisten Mitglieder aus außereuropäischen Ländern höhere Teilnahmekosten zu bestreiten haben;
- einige Vorstandsmitglieder gehören Gewerkschaften an, deren Mittel stark beschränkt sind.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keine Anstrengungen unterlassen werden dürfen, um sicherzustellen, dass Weltvorstandsmitglieder aus finanziellen Gründen nicht an der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der UNI verhindert werden, wird der neue Weltvorstand gebeten werden, diese Problematik mit dem erforderlichen Einfühlungsvermögen zu prüfen und vor allem den Schwierigkeiten derjenigen Mitglieder Rechnung zu tragen, deren Teilnahme an Sitzungen mit echten finanziellen Härten verbunden ist.

c) Präsidium

Es wurde versucht, in der Satzung die Grundlage für ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern zu schaffen. Falls es in diesem Zusammenhang nicht gelingt, gemäß Artikel 12 ein Präsidium zu bilden, das dieses Prinzip gleich von Anfang an angemessen widerspiegelt, kann der Weltvorstand aufgrund der ihm in Artikel 12 übertragenen Vollmacht eine entsprechende Korrektur vornehmen. Aufgrund dieser gleichen Bestimmungen wird der Weltvorstand dafür sorgen, dass in den ersten, entscheidenden Jahren der UNI jede der vier Gründungsorganisationen mindestens eine/n Vertreter/in im Präsidium haben wird.

Änderungen sind nur nach einem vollständigen Konsultationsverfahren möglich, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten einverstanden sind.

3) *Regionen*

Gemäß diesen Artikeln hat jede Region die Befugnis, ihre eigene Satzung auszuarbeiten. Jede Region wird jedoch sicherstellen müssen, dass im Einklang mit der Weltsatzung die leitenden Gremien die Mitgliedschaft sowie geographische, berufs- und branchenübergreifende und sektorische Interessen repräsentieren.

Jede Region erbringt die Gewähr, dass mindestens ein Vertreter aus jeder der vier Gründungsorganisationen dem regionalen Vorstand und dem regionalen Präsidium angehört, wobei Regelungen, so wie sie in den Absätzen 2b) und 2c) der Gemeinsamen Erklärung enthalten sind, zur Anwendung kommen.

Zur Erleichterung dieses Prozesses und um ein gewisses Maß an Übereinstimmung zwischen den Regionen sicherzustellen, wird sobald wie möglich eine Mustersatzung ausgearbeitet. Vorbehaltlich des Artikels 16 der Satzung könnten die Regionen auf den Kernanforderungen der Weltsatzung aufbauen und für ihre eigenen regionalen Bedürfnisse vorsorgen, so z.B. Vorschläge zur zusätzlichen Mittelbeschaffung innerhalb der Region, z.B. regionale Mitgliederbeiträge und freiwillige Beiträge von Mitgliedsorganisationen.

Die Globalisierung der Wirtschaft hat die Rahmenbedingungen des Wirtschaftslebens in den jeweiligen Regionen verändert.

In Afrika, Asien und Pazifik sowie in Amerika wurden Abkommen zur Förderung der Handels- und Wirtschaftsintegration getroffen. In Europa wurden große Fortschritte auf dem Weg zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Integration erzielt, wobei das Hauptanliegen die Verwirklichung eines sozialen Europas ist.

In allen Regionen besteht das vorrangige Anliegen darin, eine soziale Dimension dieser Abkommen zu erreichen.

Dies verlangt gezielte Maßnahmen der Regionalorganisationen; diese sind befugt, ihre Politik und ihr Vorgehen gegenüber den mit der Verwirklichung der regionalen Wirtschaftsintegration beauftragten Institutionen festzulegen. Das gleiche Prinzip kommt auch im sozialen Dialog mit den Arbeitgebern zur Anwendung.

UNI-Africa, UNI-Asia/Pacific und UNI-Americas werden eine aktive Rolle bei den Tätigkeiten des IBFG in den jeweiligen Regionen spielen. UNI-Europa ist Mitglied des EGB und wird sich aktiv für die Verwirklichung seiner Ziele einsetzen.

4) Sektoren

Die Sektoren werden regional und global in bezug auf ihre Mitgliedschaft große Unterschiede aufweisen. In einigen Fällen wird sich die Mitgliedschaft auf eine bestimmte Region konzentrieren, während sie in anderen Fällen eine globale Dimension hat. Die Aufgabe wird darin bestehen, regionale und globale sektorielle Strukturen und Aktivitäten zu fördern. Eine gewisse Flexibilität und Anpassungsfähigkeit wird selbstverständlich notwendig sein, und der jeweilige Sektor wird die Möglichkeit haben, seine Prioritäten festzulegen.

Um eine Übereinstimmung zwischen den Sektoren zu gewährleisten, werden sektorielle Modell-Leitlinien ausgearbeitet.

Die Sektoren werden in der Satzung nicht aufgelistet, da sie in der Zukunft Gegenstand von Veränderungen infolge z.B. der Auswirkungen der Konvergenz oder technologischer Entwicklungen sein könnten.

Die UNI ist eine offene Organisation, die sich künftigen Veränderungen rasch anpassen kann, d.h. neue sektorielle Abteilungen bilden und kompatible Branchen integrieren kann.

Die Sektoren, die derzeit von den vier Partnern vertreten sind, werden die sektoriellen Abteilungen der neuen Organisation bilden, d.h.

- Elektrizität
- Friseur- und Kosmetikdienste
- Finanzen (Banken und Versicherungen)
- Graphik
- Handel
- Handelsvertreter
- Industrie, Unternehmens- und IT-Dienstleistungen
- Medien, Unterhaltung und Kunst
- Post- und verwandte Dienste
- Sozialversicherung und private Gesundheitsdienste
- Telekom
- Tourismus

- Wartungs- und Sicherheitsdienste

Die Mitgliedsorganisationen werden aufgefordert, einen jedes Jahr ausgesandten Fragebogen für die Nachführung der UNI-Mitgliedschafts-Datenbank zu beantworten, in dem sie die Zahl ihrer Mitglieder in den einzelnen Sektoren angeben.

Eine ordentliche Regionalkonferenz für die Sektoren wird alle vier Jahre stattfinden; gleichzeitig werden jährlich regionale Tagungen des Sektors, entweder allein oder zusammen mit anderen Sektoren, abgehalten, die sich mit grundsätzlichen Entwicklungen und aktuellen Anliegen befassen.

Die Weltsektor-Lenkungsgruppen der wichtigsten Sektoren werden bemüht sein, mindestens einmal im Jahr zu tagen.

5) *Berufsübergreifende Gruppen*

Alle berufsübergreifenden Gruppen werden auf globaler und regionaler Ebene tätig sein, und zwar gemäß den in der Satzung für die Frauen, die Jugend und Fach- u. Führungskräfte vorgesehenen Bestimmungen.

Bei der Bildung der berufsübergreifenden Gruppen muss sichergestellt werden, dass alle der vier beteiligten Gründungsorganisationen aktiv in diesen Gruppen mitwirken.

6) *Gleichstellungsfragen*

Ziel der UNI ist, auf allen Stufen ihrer Strukturen ein echtes Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern zu schaffen, indem sie ergänzende Politiken zur Anwendung bringt:

- a) Stärkung der Frauenstrukturen und -tätigkeiten und Stützung dieser Strukturen mit Hilfe eines interaktiven Frauennetzes;
- b) Beschleunigung der Verwirklichung einer Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern durch die erweiterte Anwendung der reservierten Sitze und einen vermehrten Einsatz von Vertreterinnen als Kontaktpersonen in anderen Elementen der UNI-Strukturen.

Ferner ist vorgesehen, dass in der Übergangszeit die globalen und regionalen Frauenausschüsse aus den in jeder der vier Gründungsorganisationen bestehenden Ausschüssen gebildet werden. Sehr rasch werden diese Ausschüsse selbst aufgefordert, Vorschläge für die Gestaltung von Frauenaktivitäten vorzuschlagen, die dem Weltvorstand zur Stellungnahme unterbreitet werden können.

Um dem Engagement der Gleichstellung von Frau und Mann in der Praxis mehr Gewicht zu geben, wird die UNI folgende globale Maßnahmen ergreifen:

- Unmittelbar vor dem ordentlichen Weltkongress wird eine Weltkonferenz der Frauen anberaumt.

- Die branchenübergreifenden Tätigkeiten für Frauen sollen verstärkt werden, u. a. mit zusätzlichen Förderungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der berufstätigen Frauen.
- Zur Erleichterung der Kommunikation, der Selbsthilfe und der gegenseitigen Unterstützung soll ein umfassendes Netz für Frauen geschaffen werden.
- Die Mitgliedsorganisationen sollen aufgefordert werden, unter Berücksichtigung des Anteils ihrer weiblichen Mitglieder ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern in ihren Delegationen an allen UNI-Tagungen anzustreben.
- Es soll sichergestellt werden, dass die Zusammensetzung der Vorstände den Anteil der weiblichen Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften zum Ausdruck bringt.
- Im Weltvorstand werden zusätzliche reservierte Sitze, einer für die Vorsitzende des Weltausschusses der Frauen, und vier weitere Sitze, d.h. je einen für die von jeder Region gewählte Frauenvertreterin, vorgesehen.
- Gleichstellungsmaßnahmen werden in allen regionalen und sektoriellen Strukturen eingeführt.
- Die Fortschritte zur Verwirklichung der Gleichstellung in den UNI-Strukturen sollen ständig überprüft und bewertet werden.

7) *Jugend*

Die UNI wird sich dafür einsetzen, dass die Mitwirkung an Jugendtätigkeiten der Altersgruppe bis zu 25 Jahren offensteht.

8) *Vertretung*

Die Weltsektorenausschüsse für Telekommunikation, graphische Industrie und die Internationale Unterhaltungsallianz werden weiterhin im ICEMU vertreten sein.

Gleichermaßen werden Vereinbarungen wie jene zwischen der MEI, FIM und FIA (die Internationale Unterhaltungsallianz) weiterhin eingehalten.

UNI-Europa wird ein Gewerkschaftsverband des EGB sein. Die Arbeitnehmer der Branchen Post und Telekommunikation sowie der graphischen Industrie werden weiterhin im EGB vertreten sein. Der MEI-Sektor der UNI-Europa wird weiterhin zur Europäischen Unterhaltungsallianz gehören. In anderen Regionen werden die Regionalausschüsse Beziehungen zu den Regionalorganisationen des IBFG und anderer internationaler Organisationen pflegen.

9) *Einstellungen*

Die Abteilungsleiter/innen werden von dem/der Generalsekretär/in nach Beratungen mit dem Lenkungsausschuss des betreffenden Sektors und im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Sektors und den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Präsidium der UNI angestellt.

10) Mitglieder, für die Beiträge entrichtet wurden

In zahlreichen Artikeln der Satzung werden im Zusammenhang mit Vertretung, Wahlen und Abstimmung die Begriffe "Mitgliederzahl bzw. Mitgliederbestand, für die bzw. für den (Mitglieds-)Beiträge entrichtet wurden" erwähnt.

Mitgliederbestand, für den Beiträge entrichtet wurden, bedeutet, dass der gesamte für das vorangegangene Kalenderjahr fällige Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Der Mitgliederbestand, für den Beiträge entrichtet wurden, wird folgendermaßen berechnet: Von der Mitgliedsorganisation im Vorjahr bezahlter Gesamtbetrag dividiert durch den geltenden Mitgliedsbeitragssatz.

11) Beitrittsverfahren

Vorbehaltlich Artikel 4.1 der Satzung beschließt der Weltvorstand über Aufnahmeanträge. Nach Erhalt von Beitrittsgesuchen befragt der/die Generalsekretär/in die in dem betreffenden Land bestehenden Mitgliedsorganisationen, den betreffenden Regionalvorstand und den/die Vorsitzende/n des/der betreffenden Sektors/en, bevor er dem Weltvorstand eine Empfehlung macht.

12) Sprachen

Ziel der UNI ist es, dafür zu sorgen, dass sich die Teilnehmer/innen in der Sprache ihrer Wahl ausdrücken können. Sie stellt allerdings fest, dass es unter Berücksichtigung der damit verbundenen logistischen und finanziellen Auflagen nicht möglich sein wird, allen Wünschen auf diesem Gebiet gerecht zu werden.

13) Geschäftsordnung

In Punkt 7 der Geschäftsordnung sind die für Abstimmungen geltenden Verfahren im einzelnen aufgeführt. Die Position bezüglich Grundsatzentscheidungen stellt insofern kaum ein Problem dar, als über Anträge, Änderungen und Weltvorstandsunterlagen durch einfache Mehrheit durch Handzeichen, oder in Ausnahmefällen durch Zählabstimmung, abgestimmt wird. Obwohl die Verfahren für die Wahl für ein Amt in der Regel in einer Bestätigung resultieren sollten, wird im unwahrscheinlichen Fall mehrerer Kandidaten/innen eine Zählabstimmung auf erschöpfender Grundlage durchgeführt. Der/die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen nimmt an der nächsten Abstimmungsrunde nicht teil, bis nur noch zwei Kandidaten/innen übrig bleiben. In der Endrunde zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten/innen gilt der/die Kandidat/in mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

Gebietsaufteilung für die Wahlen der Weltvorstandsmitglieder

Gebiet I **Afrika - alle afrikanischen Länder**

Gebiet II **Naher und Mittlerer Osten**
Israel
Jordanien
Libanon
Palästina

Gebiet III **USA und Kanada**

Gebiet IV **Lateinamerika, Norden**
Bolivien
Ecuador
Kolumbien
Peru
Venezuela

Gebiet V **Lateinamerika, Süden**
Argentinien
Brasilien
Chile
Paraguay
Uruguay

Gebiet VI **Mittelamerika, Karibik und Mexiko**
Gesamter karibischer Raum
Costa Rica
El Salvador
Guatemala
Honduras
Mexiko
Nicaragua
Panama

Gebiet VII	Süd-Asien Bangladesch Indien Nepal Pakistan Sri Lanka
Gebiet VIII	Südost-Asien Indonesien Malaysia Philippinen Singapur Thailand
Gebiet IX	Ost-Asien Japan Korea Mongolei Republik China / Taiwan SAR Hongkong
Gebiet X	Zentral-Asien Kasachstan Kirgisistan Tadschikistan Turkmenistan Usbekistan
Gebiet XI	Ozeanien Südpazifische Länder Australien Neuseeland
Gebiet XII	Mittel- und Südost-Europa und das Baltikum Albanien Bosnien - Herzegowina Bulgarien Estland Kroatien Lettland Litauen Mazedonien, FYR Moldau Polen

Rumänien
Slowakei
Slowenien
Tschechische Republik
Ungarn

Gebiet XIII **Ost-Europa**
Armenien
Aserbaidschan
Georgien
Russland
Ukraine
Weißrussland

Gebiet XIV **Vereinigtes Königreich und Irland**

Gebiet XV **Nordische Länder Europas**

Gebiet XVI **Süd-Europa**
Griechenland
Italien
Malta
Portugal
Spanien
Türkei
Zypern

Gebiet XVII Belgien
Frankreich
Luxemburg
Monaco
Niederlande

Gebiet XVIII Deutschland
Österreich
Schweiz